

Benutzungsvertrag für das Bürgerhaus Lohra

Zwischen der Gemeinde Lohra, vertreten durch den Gemeindevorstand oder dessen Beauftragten, und

Antragsteller (Herr/Frau/Verein)

bei Vereinen vertreten durch:

Straße:

PLZ Wohnort:

Telefonnummer:

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die Gemeinde Lohra vermietet das BGH Lohra für folgende Veranstaltung:

Art der Veranstaltung: unternehmerisch
 privat / Verein
 ermäßigt / gebührenfrei

Tag der Veranstaltung:

Aufbau: Ja / Nein

Zeitraum:

Eintritt: Ja / Nein

Verkauf von Speisen und Getränken: Ja / Nein

Voraussichtliche Besucher / Gästezahl:

Die Benutzung erstreckt sich auf folgende Räume bzw. Einrichtungen:
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Gr. Saal (304 Personen mit Tischen und Stühlen, 386 Personen bei reiner Bestuhlung)
- Kl. Saal (64 Personen mit Tischen und Stühlen, 114 Personen bei reiner Bestuhlung)
- Küche
- Theke
- Nebenraum
- Bühne
- Lautsprechanlage
- Anbau / Gruppenraum**
- Saal (68 Personen mit Tischen und Stühlen, 100 Personen bei reiner Bestuhlung)
- Küche
- Theke

<p>Hinweis: Soweit mit Brauereien vertragliche Regelungen zum Bezug alkoholhaltiger Getränke bestehen, ist der Nutzungsnehmer an diese Regelungen gebunden.</p>
--

Die als Anlage beigefügte Benutzungsordnung und Mietfestsetzung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die aushängenden Bestuhlungspläne im Bürgerhaus Lohra sind zu beachten!!!

Ab dem **01. Oktober 2007** ist das **Rauchen** in öffentlichen Gebäuden (u. a. auch in Bürgerhäusern) aufgrund des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Hess. Nichtraucherschutzgesetz – HessNRSG) **verboten**.

35102 Lohra,

(Unterschrift Gemeindevorstand)

(Unterschrift Veranstalter)

Wir bitten um Beachtung:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra hat mit der Fa.

**Licher Privatbrauerei Ihring-Melchior GmbH & Co. KG
In den Hardtberggärten, 35423 Lich**

eine Getränkelieferungsvereinbarung getroffen.

Diese Vereinbarung resultiert aus der Zurverfügungstellung von Mobiliar bei der Einrichtung des Bürgerhauses in Lohra.

Damit verpflichtet sich der Gemeindevorstand und bei der Inanspruchnahme (Anmietung) von Räumlichkeiten des Bürgerhauses in Lohra auch der Mieter, gem. § 5 Abs. 1 Satz b der Benutzungsordnung für die Bürgerhäuser und Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Lohra zum ausschließlichen Bezug der nachfolgend genannten Getränke bei der angegebenen Firma.

Die vertragsgebundenen Getränke, nämlich:

**LICHER PILSNER
LICHER EXPORT
LICHER ALKOHOLFREI
VITAMALZ
LICHER LEICHT
LICHER RADLER
DIEBELS ALT
SPATEN FRANZISKANER**

sind bis auf Widerruf der Brauerei unmittelbar von der Fa.

**Getränke Müller GbR
In der Pitz 3
35102 Lohra**

zu beziehen. Die Brauerei behält sich das Recht vor, auch selbst zu liefern oder andere Lieferanten zu nennen.

Der Bezug von alkoholfreien Getränken (außer Licher Alkoholfrei), Weinen, Likören und Schnäpsen ist von der Vereinbarung nicht betroffen.

Der Gemeindevorstand